

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebenzehntes Stück vom Jahre 1867.

N. XLI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 29. Juli 1867, die Constituirung der norddeutschen Bundes-Armee betr.

Auf Höchsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Verfassung des norddeutschen Bundes mit dem 1. Juli d. J. ins Leben getreten, von diesem Termine an die norddeutsche Bundes-Armee als solche für constituirt anzusehen und unter den Befehl Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn getreten ist.

Officiere und Mannschaften der gesammten norddeutschen Bundescontingente, welche zum Besuche der königlich preussischen Militär-Unterrichts- und Bildungs-Anstalten resp. zu königlichen Truppentheilen commandirt werden, treten zu den betreffenden Militär-Behörden in dasselbe Verhältniß wie preussische Officiere u. s. w. und unterliegen in Hinsicht auf Subordination, Disciplin, Ablegung der Prüfungen u. s. w. den in der preussischen Armee geltenden Gesetzen und dienstlichen Vorschriften.

Rudolstadt, den 29. Juli 1867.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrak.